

§ 17 NW_31293 (Nordrhein-Westfalen) — Zeugnisse und Mitteilungen

APO-SMA

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Dem Prüfling ist nach der mündlichen Prüfung unverzüglich bekanntzugeben, ob er die Prüfung bestanden und welche Einzelnoten er erhalten hat. Die Bekanntgabe ist nichtöffentlich.
- (2) Ist die Prüfung bestanden, erhält der Prüfling ein Zeugnis nach Anlage 8.
- (3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erhält der Prüfling unverzüglich einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid nach § 15 Absatz 2 mit Angabe der Einzelnoten.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung wird der Ausbildungsbehörde mitgeteilt.

Zitiervorschlag: § 17 NW_31293 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_31293/17